

## Technische Mindestanforderungen für Netzanschlüsse an das Nieder- und Mittelspannungsnetz der SachsenNetze GmbH

Netzbetreiber:  
SachsenNetze GmbH  
Rosenstraße 32  
01067 Dresden

### Anschlussnehmerinformation

Errichtung von Anschlüssen an das Verteilernetz des Netzbetreibers durch bzw. im Auftrag des Anschlussnehmers/Anlagenbetreibers

Die Errichtung eines Netzanschlusses an das Verteilernetz des Netzbetreibers setzt den Abschluss eines entsprechenden Netzanschlussvertrages zwischen beiden Partnern voraus. Werden Anschlüsse (z. B. NS-Verteilnetzanlagen) nicht im Auftrag des Netzbetreibers errichtet, sind folgende Festlegungen einzuhalten:

1. Vor Abschluss des Netzanschlussvertrages ist die technische Anschlussvariante in Form eines Kundenprojektes in zweifacher Ausführung beim Netzbetreiber vorzulegen. Dieses Kundenprojekt bedarf der Freigabe durch den Netzbetreiber. Die elektrotechnischen Anlagen zwischen dem Verteilernetz und der ersten schaltbaren Trennstelle sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN, DIN, VDE etc.) und den veröffentlichten Technische Anschlussbedingungen Strom des Netzbetreibers zu errichten.

2. Durch den Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber ist das Fachunternehmen, welches die Errichtung des Netzanschlusses in seinem Auftrag vornimmt, vor Abschluss des Netzanschlussvertrages schriftlich zu benennen. Dieses Fachunternehmen muss für die erforderlichen Arbeiten an Anlagen des Netzbetreibers präqualifiziert sein. Der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber beauftragt nach-folgend zu benanntes Elektrofachunternehmen:

.....  
.....

3. Durch den Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber ist ein Bauablaufplan zu übergeben, aus welchem die Termine, zu denen das Personal des Netzbetreibers vor Ort sein muss, ersichtlich sind. Ergeben sich Änderungen zu den abgestimmten Terminen, sind diese frühestmöglich in Textform dem zuständigen Mitarbeiter des Netzbetreibers mitzutun.

4. Vor Beginn der Arbeiten ist vom Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber eine Bauanlaufberatung mit dem Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber, des vom Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber beauftragten Elektrofachunternehmens und dem zuständigen Personal des Netzbetreibers zu organisieren.

5. Die Ersteinweisung des vom Anschlussnehmer/Anlagenbetreibers beauftragten Elektrofachunternehmens in/an den Anlagen des Netzbetreibers erfolgt zu dem in der Bauanlaufberatung festgelegten Termin durch den Netzbetreiber.

6. Die Kosten für den Einsatz des Personals des Netzbetreibers sind vom Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber zu tragen.

Bestätigung durch Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber:

Kennntnis genommen durch  
beauftragtes Elektrofachunternehmen

.....

Datum

Vorname Name/Firma